



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Sektion VI
Stubenbastei 5
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMLFUW- UW.2.1.6/0141 VI/2/2010	UV-GSt/Ma	Werner Hochreiter	DW 2624	DW 2105		27.1.2011

Entwurf einer Verordnung des BMLFUW, mit der die Elektroaltgeräteverordnung geändert wird (EAG-VO-Novelle 2011)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Der Schwerpunkt der Novellierung liegt in der Umsetzung einer Entscheidung der Kommission auf der Basis der Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-RL). Diese erfordert die Neufassung der Ausnahmen von den Schwermetallverboten, was nicht zu beanstanden ist.

Allerdings sollen darüber hinaus auch Meldepflichten der Hersteller entfallen, die für die Kontrollierbarkeit der Einhaltung der Verpflichtungen, die aus der Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO) entstehen, von Relevanz sind. Eine Abstimmung mit den betroffenen Stakeholdern über diese Änderung sowie eine Auseinandersetzung mit den seit geraumer Zeit geäußerten Kritikpunkten in diesem Zusammenhang ist jedoch nicht erfolgt. Naheliegender wäre es auch gewesen, dazu den Beirat zur Missbrauchsaufsicht über haushaltsnahe Sammel- und Verwertungssysteme zu befassen; dies ist ebenfalls unterblieben.

Diese Kritikpunkte betreffen vor allem die Tatsache, dass die Meldungen der Sammel- und Verwertungssysteme gem § 23 Abs 3 EAG-VO ohne Frist und ohne Begründung - auch nach dem Verstreichen längerer Zeiträume - korrigiert werden können. Endgültige Festlegungen müssen die Sammel- und Verwertungssysteme offenbar erst mit dem Jahresbericht gemäß § 18 EAG-VO treffen. Die in § 23 angesprochenen Quartalsmeldungen sind aber entscheidend für die quartalsweise Ermittlung des Marktanteils (Massenanteil)

des jeweiligen Sammel- und Verwertungssystems untereinander. Dieser Marktanteil entscheidet darüber, welche Mengen an Elektro- und Elektronikgeräten (EAG) gesammelt werden müssen. In der Praxis soll das dazu geführt haben, dass im Nachhinein erhebliche Verschiebungen aufgetreten sind und die Betreiber von Sammel- und Verwertungssystemen bereits von Kommunen gesammelte EAGs nicht mehr abnehmen und deren Sammlung auch nicht mehr vergüten wollen. Aus Betreiberkreisen ist zu vernehmen, dass dieses "unlimitierte Nachmelden" zu gravierenden Wettbewerbsverzerrungen zwischen den einzelnen Sammel- und Verwertungssystem führen kann und tunlichst eingeschränkt werden sollte.

Die gegenständliche Novelle sollte daher jedenfalls zum Anlass genommen werden, diesen Kritikpunkten nachzugehen und bestehende Umgehungsmöglichkeiten möglichst zu unterbinden. Vorab sollte dazu erörtert werden

- die Nachvollziehbarkeit und Kontrollierbarkeit von Meldungen gem § 23 Abs 3, die gleichzeitig auch als Herstellermeldung gem § 23 Abs 1 gelten; es wird auch zu hinterfragen sein, ob zur behördlichen Kontrolle nicht auch die Herstellermeldungen quartalsweise vorliegen müssen;
- die Plausibilisierung von Meldungen über sogenannte eigene Sammelleistungen der Systembetreiber,
- die Plausibilisierung von Meldungen über die Eigenvermarktung insb von Großgeräten,
- der Durchrechnungszeitraum für die Ermittlung des jeweiligen Marktanteils,
- der Durchrechnungszeitraum für die Ermittlung des jeweiligen Verpflichtungsanteils für die Abholung sowie
- der Mechanismus, der eine Abnahme aller gesammelten EAG-Mengen in fairer und transparenter Weise gewährleisten soll.

ad Z 1 (§ 23 Abs 1a): Das Verhältnis des vorgeschlagenen § 23 Abs 1a NEU und des bestehenden § 23 Abs 3 erster Satz ist in keiner Weise nachvollziehbar. Es besteht vielmehr der Eindruck, dass mit dem vorgeschlagenen § 23 Abs 1a nur nochmals normiert wird, was sich aus dem bestehenden § 23 Abs 3 ohnehin schon ergibt. Sollte beabsichtigt sein, mit diesem Schritt generell die Meldeverpflichtung der Hersteller in der praktischen Umsetzung wegfällen zu lassen, so wird dies wegen des damit verbundenen Verlustes an Nachvollziehbarkeit und Kontrollierbarkeit, aber auch der Gefahr von bewussten Manipulationen betreffend der gemeldeten Mengen abgelehnt. Ebenso bleibt die konkrete Bedeutung des verwendeten Begriffes "gesamthaft" (im Zusammenhang mit den gemeldeten Daten) unbestimmt.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Werner Muhm
Direktor